



## **Georg Stippel**

Ernster Bibel-  
forscher • von  
1902 bis 1935 in  
Manching

1940 Mauthausen  
ermordet



A.

Nr. 22

Manching am 16. Mai 1902

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

der Person, *der Sohn des Michael Stippel*

wohnhaft in *Manching Markt 58*

*Augsburger* Religion, und zeigte an, daß von der

*Ruffiniana Stippel geborenen*

*geborenen Maria Stippel*

*Augsburger* Religion,

wohnhaft *seinem Wohnort*

zu *Manching in seiner Wohnung*

am *16. Mai* des Jahres

tausend neunhundert *zwei* um *mittags*

um *zwei* Uhr ein *Kind*

geboren worden sei und daß das Kind *dem* Vornamen

*Yonny*

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschiedlich*

*Michael Stippel*



Ans Arolsen vom 18. Februar 19  
in Arolsen  
Kontrollamt Arolsen,  
Friedrichstraße Nr. 2049  
Abt. M. Fertigung 1961



A b s c h r i f t.

Nr.61

Ingolstadt, den 8.März 1937.

Gendarmerie-Bezirksführer Ingolstadt

An das

Bezirksamt

Ingolstadt.

Betreff:

Festnahme des led.Landwirts Georg Stippel,  
geb.14.5.1902 in Manching, BA.Ingolstadt,  
deutscher Reichsangehöriger, ehl. der Landwirtseheleute  
Michael und Ktharina Stippel,geborene Paulus, bisher wohn-  
haft in Manching, H.Nr.56, schon bestraft,  
wegen Betätigung als Ernster Bibelforscher.

Beilagen:

- 1 Lebenslauf,
- 1 Bündel Zettel.

Der ledige Landwirtssohn Georg Stippel ist  
als fanatischer Ernster Bibelforscher bekannt. Er ist wegen verbote-  
ner Betätigung als Bibelforscher im Jahre 1935 mit 2 Monaten Ge-  
fängnis bestraft worden, war hiewegen auch 2 mal in Schutzhaft und  
wurde am 7.Mai 1936 nach einer 8 monatlichen Schutzhaft aus dem  
Konzentrationslager Dachau entlassen. Er war seit dieser Zeit bei  
seinen Eltern in Manching wohnhaft und in deren landwirtschaft-  
lichen Betrieb tätig. Da das Anwesen der Stippel rund 27 Tgw. um-  
fasst und ausser Georg Stippel keine Kinder vorhanden sind, wäre  
dieser zur Arbeit zuhause dringend notwendig.

Seit etwa 1 1/2 Monaten wurde beobachtet, dass  
Stippel wiederholt das elterliche Anwesen mit Fahrrad verlassen hat  
Festgestellt wurde, dass er insbesondere am Donnerstag, den 11.2.37,  
von nachm. 17 bis 21 Uhr mit dem Fahrrad Manching verlassen hat.  
Da zu dieser Zeit in Ingolstadt in verschiedenen Häusern eine "Re-  
solution" der Ernsten Bibelforscher in die Briefkästen gelegt wurde,  
besteht ein dringender Verdacht, dass Stippel an der Verteilung  
dieser verbotenen Druckschriften beteiligt war. Von den Eltern  
des Stippel war herauszubringen, dass ihr Sohn Georg wiederholt  
abends fort war; wo, konnten sie nicht angeben, weil er ihnen hier-  
über jede Auskunft verweigerte. Sie vermuten aber, dass er auswärts  
mit seinesgleichen zusammenkommt.



Am 7.3.37 ist Stippel, wie festgestellt wurde, um 9 Uhr mit dem Fahrrad wieder von zuhause fortgefahren und abends um 19,30 Uhr heimgekommen.

Bei einer heute vorm. durch die Beamten der Station Manching vorgenommenen Durchsuchung der Schlafkammer des Stippel wurden beiliegende Zettel x. vorgefunden, die Zeugnis über seine Einstellung als Bibelforscher geben. Weiteres Material wurde nicht vorgefunden.

Auf Vorhalt gab Stippel an, dass die vorgefundenen Zettel x. noch aus der Zeit herrühren, als die Betätigung als Ernster Bibelforscher noch nicht verboten war. Wenn es neue Zettel x. wären, so würde er sie, wie überhaupt auch sonstiges Material, selbstverständlich versteckt haben.

Richtig sei auch, dass er öfters fort fahre. Er könne, wie jeder andere Mensch irgendwo hinfahren. Und wenn er sich mit seinesgleichen über die Bibel unterhalte, so sei doch das nichts unrechtes. Wo er war, sage er nicht, auch wenn er eingesperrt werde. Er verrate niemanden, damit niemand wegen seiner in Unannehmlichkeiten komme. Denn Verrat dürfe er nach der Bibel nicht verüben, wie es leider Judas getan habe.

Dass er am 11.2.37 zur angeführten Zeit fortgewesen sei stimme. Auf keinen Fall sage er aber wo er sich aufgehalten habe und was er getan habe. Die seinerzeit verteilte "Resolution" kenne er. Trotz eingehenden Vorhalt sagte er nicht, ob er am genannten Tag diese Flugschrift verteilt habe. Allerdings stellt er auch nicht in Abrede, dass er sie nicht verteilt hat und gab wiederholt an: "Darüber verweigere ich die Auskunft".

Weiters gab Stippel zu, am Sonntag, den 7.3.37 zur angeführten Zeit mittels Fahrrad von Manching abwesend gewesen zu sein. Auch über diese Abwesenheit verweigert Stippel jede Auskunft.

Da ohne Zweifel feststeht, dass Stippel sich weiterhin als fanatischer Ernster Bibelforscher betätigt und über seine Zusammenkünfte jede Auskunft hartnäckig verweigert, wurde er auf Grund Auftrags des B.A. Ingolstadt vom 4.3.37 Nr.V 227/37 in Manching von mir und HW. Mojs festgenommen und heute nachm. 19 Uhr zur Verhängung der Schutzhaft in das AGGfgs. Ingolstadt eingeliefert.



1/2

Das elterliche Anwesen hat einen Wert von S schätzungsweise 12 - 15 000 RM, Schulden sollen keine mehr vorhanden sein. Dadurch dass sich der Sohn Georg Stippel mehr mit der Bibel beschäftigt, als fest zu arbeiten, wird das Anwesen nicht so ertragsfähig bearbeitet, weil die alten Eltern die schweren Arbeiten nicht mehr so gründlich leisten können. Der Vater ist 62 und die Mutter 63 Jahre alt. Dienstboten hielten die Stippel bis jetzt noch nicht. Die einzige Tochter Walburga ist an den Landwirt Schachtner in Manching verheiratet. In eine bedrängte Lage kommen die Eltern des Stippel durch die Schutzhaftnahme des Sohnes nicht.

Eine Betreuung der Eltern des Stippel durch die NSV. ist nicht notwendig. Die Eltern des Genannten sind von der Schutzhaftnahme mündlich verständigt worden.

Eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wurde nicht erstattet.

gez. Auburger

OK.



München, den 21. III. 37

5

II 1 B/m

Betrifft:

St i p p e l Georg, geb. 14. V. 02 zu  
Manching, dessen Einvernahme, wegen illegaler  
Betätigung für die IBV.

Am 21. III. 37 St i p p e l aus Haft vorgeführt und  
zur Sache einvernommen gab folgendes an:  
- Ich bin im Jahre 1930 soviel ich mich noch erinnern kann aus der  
kath. Kirche ausgetreten. Mein Austritt erfolgte deshalb, weil ich  
mit der Lehre der kath. Kirche nicht mehr einverstanden war.  
Kurze Zeit hernach liess ich mich bei den Intern. Ersten Bibel-  
forschern taufen. Die Taufe erfolgte in München. Durch wen sie erfolgt  
ist kann ich heute nicht mehr sagen. In der Bibellehre wurde ich  
durch Schriften aus dem Bibelhaus Magdeburg und durch Lesen der  
heiligen Schrift eingeführt. Ich habe mich Jehova geweiht um nachzu-  
folgen dem Herrn Jesus und das Evangelium, wie dies von Jesus seinen  
getreuen Nachfolgern befohlen ist, zu verkündigen.  
Diesen Auftrag, der Verkündigung des Evangeliums habe ich vor dem  
Verbot bis heute befolgt, und zwar in Wort und Schrift.

Die Schriften Rutaherfords stimmen nach meiner Überzeugung voll und  
ganz mit der heiligen Schrift überein und ich kenne diese Schriften  
auch voll und ganz an.

Auf die Frage ob ich Resolutionen verteilt habe mache ich keine  
Abgaben, weil ich nach meinem Glauben nicht verpflichtet bin Men-  
schen gegenüber Angaben zu machen.

Mit dem deutschen Gruss grüsse ich nicht, weil in der heiligen Schrif-  
geschrieben steht "Es ist in keinem anderen Heil als in Jehova durch  
Christus! Zum Wählen bin ich nicht mehr gegangen, weil in der Schrift  
steht" Haltet euch unbefleckt vor der Welt". Auf die Frage "Ob ich  
Heeres- u. Kriegsdienste verrichte", verweigere ich die Antwort.  
Ich achte die Gesetze des Landes nur insoweit, als diese mit den Ge-



setzen Jehovas nicht im Widerspruch stehen.

Weitere Angaben habe ich zur Sache nicht zu machen!

Aufgenommen:

selbstgelesen u.u.

*Müller*  
Krim.Komm.

*Georg Stippel*

Am 31. III. 37 nochmals aus Haft vorgeführt und zur Sache einvernommen gab S t i p p l folgendes an:

"Die von der H a r l a c h e r gemachten Angaben sind richtig. Die Har-  
lacher kam im Jahre 1937 Ende Januar oder Anfangs Februar nach MAN-  
M a n c h i n g. Sie liess mich durch den Glaubensbruder G e r n g r o s s, der  
in Manching im Gemeindehaus wohnhaft ist, verständigen zu ihr zu kommen.  
Die Harlacher übergab mir bei Gerngross eine Paket Resolutionen. Die Stück-  
zahl kann ich nicht mehr angeben, da ich diese nicht nachgezählt habe.  
Ausserdem übergab sie mir mehrere Broschüren mit dem Titel "Entscheidung".

Die Broschüren bezahlte ich der Harlacher, wie hoch der Geldbetrag war weiss  
ich heute nicht mehr. Die Resolutionen verteilte ich in der Umgebung von  
Manching und in Ingolstadt.

Aufgenommen:

selbstgelesen u.u.

*Müller*  
Krim.Komm.

*Georg Stippel*



Am 24. März 1937.

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t.

H a r l a c h e r Walburga, geb. Weber, geb. 7. Juni 1900 in München, Hilfsarbeitersfrau, wohnt Stätzlingerstrasse 9 hier, wurde am 24. März 1937 vernommen. Sie machte folgende Angaben:

„ H e r r m a n n Anna kenne ich seit 1931. Ich habe sie bei einer Versammlung der Internationalen Bibelforscher vereinigung -Ortsgruppe Augsburg- kennen gelernt. Vor dem Verbot der Internationalen Bibelforschervereinigung habe ich Herrmann jeweils lediglich bei den Versammlungen getroffen. Nachdem jede Versammlungstätigkeit der Bibelforscher verboten war, habe ich sie nicht mehr getroffen, es sei denn, dass ich zufällig einmal auf der Strasse traf. Bei solchen Gelegenheiten haben wir nur harmlose Sachen besprochen. Über die Vereinigung der Internationalen Bibelforschervereinigung wurde bei solchen Gelegenheiten nie etwas besprochen.

Die Angaben der Herrmann, dass sie mich anfangs Dezember 1936 in meiner Wohnung besuchte und mir später Schriften der Internationalen Bibelforschervereinigung brachte, sind nicht richtig. Vom 26. 11. 1936 bis 5. 1. 1937 verbusste ich im Gerichtsgefängnis I hier wegen Betätigung für die Bibelforschervereinigung eine Freiheitsstrafe. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, dass mich Herrmann während dieser Zeit in meiner Wohnung besuchen konnte.

An einem mir nicht mehr erinnerlichen Tage Ende Januar 1937 wollte mich Herrmann in meiner Wohnung besuchen. Ich war an diesem Tage nicht zu Hause, weshalb mich Herrmann durch eine Person, deren Name ich nicht mehr weiss, verständigen liess, dass ich um eine bestimmte Zeit an die Kirche in Pfersee (Augsburgerstrasse) kommen sollte. An dem erwähnten Treffpunkt habe ich mich zur bestimmten Zeit eingefunden. Herrmann war bereits anwesend und hat auf mich



gewartet. Herrmann und ich gingen dann in Pfersee spazieren. Bei dieser Gelegenheit hat sie mir erzählt, dass etwas da sei, das verbreitet werden müsse. Sie brachte auch vor, dass sich an der Verbreitung die Glaubensschwwestern und Glaubensbrüder beteiligen können, sofern sie wollen. Da ich ein Zeuge Jehovas bin habe ich mich selbstverständlich bereit erklärt, mich an der Verbreitung der Schriften zu beteiligen. Nach einer Besprechung, die etwa 2 Stunden dauerte, habe ich mich wieder in Hause begeben.

An einem mir nicht mehr erinnerlichen Tage anfangs Februar 1937 kam dann Herrmann in meine Wohnung. Bei dieser Gelegenheit übergab sie mir ein Paket mit etwa 200 bis 300 Stück Resolutionen und brachte vor, dass das Paket mit den Schriften nach Manching überbracht werden müsse. Ich nahm das Paket mit Schriften an und erklärte mich bereit die Schriften nach Manching zu überbringen. Am fraglichen Tage übergab mir Herrmann ferner zwei Wachturm-Abzüge. Um was für Exemplare es sich in diesem Falle handelte, weiss ich nicht. Ausserdem erhielt ich von ihr 15 Broschüren mit dem Titel "Entscheidung". Bei der Übergabe der Schriften sagte Herrmann zu mir, dass die Broschüren je zwei Stück 15 Pfennige kosten. Das Paket mit den 200 bis 300 Stück Resolutionen, die zwei Wachturm-Abzüge und die 15 Stück Broschüren mit dem Titel "Entscheidung" brachte ich einem mir nicht mehr bekannten Tage anfangs Februar 1937 nach Manching bei Ingolstadt. Dass sich in der genannten Ortschaft ein Zeuge Jehovas befindet, war mir bekannt. Mir war auch bekannt, dass dieser bereits einmal im Konz. Lager Dachau war. Eine Verbindung mit dem in Manching wohnenden Zeugen Jehovas hatte ich früher nicht. Ausserdem habe ich erfahren, dass in Manching noch ein weiterer Zeuge Jehovas wohnt und zwar im Gemeindehaus. Als ich nach Manching fuhr, war mir der Name des im Gemeindehaus in Manching wohnenden Zeugen Jehovas bekannt. Aus diesem Grunde begab ich mich in dessen Wohnung. Diesem brachte ich vor, dass ich ebenfalls ein Zeuge Jehovas sei und dass ich den Bruder Stippel sprechen möchte. Bei dieser Gelegenheit brachte ich dem Bruder auch vor, dass mir Schriften übergeben worden seien, die ich den in Manching wohnenden Zeugen Jehovas überbringen solle. Auch erwähnte ich sogleich, dass die Schriften am 11. 2. 37 in den Abendstunden verbreitet werden sollen. Der Bruder, dessen Name ich nicht mehr weiss, erwähnte, dass er sich noch nicht klar



sei, ob er die Schriften verbreite. Ich muss mich dahin berichtigen, dass ich nicht dem im Gemeindehaus wohnenden Bruder, sagte, dass ich Schriften der Bibelforscher habe, sondern Stippel. Zu Ersterem sagte ich lediglich, dass ich den Bruder Stippel sprechen wolle. Daraufhin ging dieser sogleich fort und holte Stippel, während ich in dessen Wohnung verblieb. Als die beiden Brüder zurückkamen, sagte ich zu Stippel, dass mir Schriften übergeben worden seien mit Auftrag diese nach Manching zu überbringen. Zugleich erwähnte ich, dass die Schriften am 11. 2. 37 in den Abendstunden verbreitet werden sollen. Stippel erwiderte hierauf, dass er noch nicht wisse, ob er die Schriften verbreite und erwähnte auch, dass er sich dies noch überlegen müsse. Ich sagte dann, dass es sein freier Wille sei, ob er die Schriften verbreite oder nicht. Bei dieser Gelegenheit erwähnte ich noch, dass er die Schriften, wenn er sie nicht verbreite, dann verbrennen solle. Für die Broschüren Entscheidung habe von Stippel 1,05 RM erhalten. Diesen Betrag habe ich später Herrmann übergeben. Einen weiteren Geldbetrag habe ich von Stippel nicht erhalten. Nach einer kurzen Besprechung mit Stippel, den ich bis zu diesem Zeitpunkt persönlich nicht kannte, fuhr ich wieder nach Augsburg zurück. Die Unterredung mit Stippel dauerte etwa 1 Stunde. Die Bahnfahrt nach Manching habe ich aus meiner Tasche bezahlt. Nach Manching habe ich lediglich in dem geschilderten Falle Schriften der IBV. überbracht. Meines Wissens ist Stippel nach Augsburg zum Abholen von Schriften nie gekommen.

Durch Herrmann habe ich erfahren, dass sie Großhauser Georg Schriften der Bibelforscher, die am 11. 2. 37 in den Abendstunden in der Umgebung von Augsburg verbreitet werden sollen, übergeben hat. Zugleich erwähnte sie, dass ich Schriften bei Großhauser holen könne, wenn ich mich an der Verbreitung der Schriften beteiligen wolle. Einige Tage vor dem 11. 2. 37 holte ich bei Großhauser etwa 100 Stück "Resolutionen" und verbrachte sie in meine Wohnung. Dort habe ich sie in Briefumschläge, die ich bei Woolworth u. Co. hier kaufte, gesteckt. Am 11. 2. 37 habe ich die Schriften in Friedberg verbreitet und zwar steckte ich sie in Wohnungsbriefkästen oder legte sie vor die Türe, falls kein Briefkasten an der Türe angebracht war. Nachdem ich meine Schriften ver-



breitet hatte, fuhr ich mit meinem Fahrrad wieder nach Hause. Einen bestimmten Auftrag, dass ich die Schriften in Friedberg verbreiten sollte, habe ich von niemand erhalten. Als ich die Resolutionen von Großhauser Georg erhielt, habe ich lediglich zu diesem gesagt, dass ich in Friedberg verbreiten werde. Weiters wurde über diese Angelegenheit nichts gesprochen.

Mit den Schriften habe ich von Großhauser ein Buch mit dem Titel "Reichtum" ausgehändigt erhalten. Das Buch habe ich von Großhauser verlangt und bezahlt. Hierfür 1,50 RM. In der Folgezeit habe ich das Buch hinter einem Fensterladen verwahrt.

Zugehen muss ich noch, dass ich im Laufe des Monats Februar 1937 etwa 5 Bücher der Bibelforscher in Augsburg in Hauseingänge vor Wohnungstüren gelegt habe. In diesem Falle handelt es sich um Bücher, die vor dem Verkauf herausgegeben wurden. Meines Erinnerns waren es: 1 Buch mit dem Titel "Harfe Gottes"; 1 Buch "Wechsellagerung"; 1 Buch "Licht" Band I, 1 Buch "Licht" Band II, welchen Titel das 5. Buch hatte, kann ich heute nicht mehr angeben. Weiters Angaben kann ich nicht machen.

Selbst gelesen g. u. u.

Aufgenommen durch:

*W. Lauber*

Krim. Hauptwachtm.



München, den 1. April 1937.

II 1 B m.

Betreff: S t i p p e l Georg, led. Landwirt, geb. 14.5.02  
in Manching, B.A. Ingolstadt, Reichsdeutscher, Zeuge  
Jehovas, wohnhaft in Manching, Hs.Nr. 56, Eltern:  
Michael und Katharina Stippel, geb. Paulus, Land-  
wirtseheleute in Manching,  
wegen Vergehens gegen § 4 der VO: des Reichspräsi-  
denten vom 28.2.33 in Verbindung mit der Bek.d.Staats-  
ministeriums des Innern vom 13.4.33. Nr. k 7.

Tatbestand:

S t i p p e l ist fanatischer Anhänger der Interna-  
tionalen Ernsten Bibelforscher. Er gibt zu, dass er die Lehre  
der IBV. in Wort und Schrift anderen gegenüber, nach dem Verbot,  
in gleicher Weise wie vor dem Verbot verkündigt hat.

Ferner steht fest und er gibt es auch zu, dass er Ende  
Januar oder anfangs Februar 1937 ca. 2 - 300 "Resolutionen" und  
15 Stück Broschüren, mit dem Titel "Entscheidung", von einer in  
Augsburg fungierenden Untergruppdienerin der dortigen illeg.  
IBV. - H a r l a c h e r Walburga, geb. 7.6.1900 zu München,  
wohnhaft in Augsburg, Sätzlingerstr. 9 - zum Zwecke der Vertei-  
lung, erhalten hat. Das erhaltene Schriftenmaterial hat Stippel  
in Ingolstadt und Umgebung verteilt.

Vorgang:

Durch die Festnahme des Bezirksdieners der illegalen  
IBV. in Bayern konnten Feststellungen von Zusammenhängen der il-  
legalen Organisation der IBV. in Bayern getroffen werden. Dadurch  
konnte auch die Zugehörigkeit Stippels zur Gruppe Augsburg fest-  
gestellt werden. Stippel stand mit der vorerwähnten Harlacher,  
die in Augsburg als Untergruppdienerin fungiert, in Verbindung  
und erhielt von dieser Schriftenmaterial. Ein klares Bild über  
die Zusammenhänge des Stippel mit der Gruppe Augsburg konnte  
nicht geschaffen werden, da Stippel ein äusserst verstockter  
Mensch ist. Ergibt nur das zu, was er unbedingt, aufgrund der



Zeugenaussagen, muss. Wie hier bekannt ist, war in Ingolstadt und Umgebung keine geeignete Person, die propagandistisch für die IBV. hätte wirken können, ausser Stippel. Dieser wurde dann auch scheinbar von der illegalen Organisation der IBV. ausersehen, dort als Funktionär aufzutreten, da die Belieferung mit Schriftenmaterial als Beweis hierfür angesehen werden kann.

Die noch in dieser Sache genannten Personen werden gesondert zur Anzeige gebracht, da noch umfangreiche Erhebungen notwendig sind. Stippel wurde nur, da er über seine Tätigkeit, die aber feststand, keine Angaben machte, in Schutzhaft genommen und sollte dem Konzentrationslager Dachau überstellt werden. Inzwischen ergaben sich jedoch Anhaltspunkte zur Überführung des Stippel, weshalb dieser von hier aus dem Gericht überstellt wird.

Einige "Resolutionen", 1 Broschüre "Entscheidung" sowie eine Übersicht über Aufbau und Organisation der IBV. wird der Anzeige beigelegt.

*Miller*  
Krim.-Komm.

**Geheime Staatspolizei**  
**Staatspolizeistelle München**

München, den 5. April 1937.

B.Nr. 4 9 133/34 II 1 B m.

Urschr. mit 1 geheft. Einvernahmebericht,  
1 Rückübernahme-Formular u.  
1 Formular zur Erholung des Aktenzeichens  
an den 1 Übersicht zur Organisation der IBV.

Herrn Ermittlungsrichter bei dem Amtsgerichte

M ü n c h e n

Übermittelt unter gleichzeitiger Überstellung des beschuldigten  
S t i p p e l zwecks Haftfragelösung.

I.A.

*Miller*

*AD.*



**Geheime Staatspolizei**  
**Staatspolizeileitstelle München**  
B. Nr. Saverische Politische Polizei II 1 B

München, den 5. April 1937  
Uhr

D. St. ....

D. en wegen Betätigung f.d.IBV. in Haft befindliche n

Stand: led. Landwirt  
Name: S t i p p e l Georg  
Geburtszeit und Ort: 14. 5. 02 zu Manching  
Staatsangehörigkeit: reichsdeutsch

ist behufs Haftfragelösung mit dem nächsten polizeilichen Gefangenenwagen dem Amtsgerichte München - Gerichtsgefängnis am Neudorf - zu überstellen.

J. A.  
*Wimmer*

Haftverhandlungen liegen bei.



ER 4 Gs

263 137

Amtsgericht München,  
Abteilung Strafgericht.  
(Ermittlungsrichter.)

So. 744/37  
Haft

8

Handwritten notes and signatures, including "Koll" and "17.20-22/37".

# Beschuldigten-Vernehmung

in der Untersuchung gegen Stippel Georg

Gegenwärtig:  
Der Amtsrichter Dietz,

wegen Vergehens gegen die V.O. vom 28.II.1933

München, den 6. April 1937

der stellv. Urkundsbeamte Koller.

.....  
D...ER im <sup>II</sup> Gerichtsgefängnis ~~.....~~ vorgeführt — Beschuldigte  
wurde gemäß § 136 StPD. vernommen, wie folgt:

Zur Person:

Stippel Georg, übriges erhoben.

Zur Sache:

Ich nehme Bezug auf meine pol. Angaben und mache diese Angaben, die richtig sind, zum Gegenstand meiner Aussage.



Dem Vorgeführten wurde ~~vor~~ nachmittags 4 Uhr ..... Min. eröffnet, daß  
gegen  $\frac{\text{ihn}}{\text{Sie}}$

## Haftbefehl

erlassen werde, und zur Begründung mitgeteilt,  $\frac{\text{er}}{\text{Sie}}$  erscheine  
eines Vergehens gegen § 4 der Verordn. vom 28.II.33 in Verbindung mit  
der Bekanntm. des Staatsmin. des Jnn. vom 13.4.33

bringend verdächtig; Fluchtgefahr — ~~Verdunkelungsgefahr~~ — bestehe, weil  
mit Rücksicht auf die zu erwartende hohe Strafe, zumal der Besch.  
schon einschlägig vorbestraft ist, ausserdem ist der Besch. ledig.

# Haft!

$\frac{\text{Er}}{\text{Sie}}$  wurde belehrt, daß  $\frac{\text{er}}{\text{Sie}}$  gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen  
kann.  $\frac{\text{Er}}{\text{Sie}}$  erklärte: Ich stelle keinen Antrag.  
V.g.u.u.

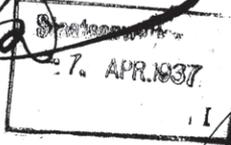
*Witzfeld Drury*

Annahmefehl erteilt.

An die Staatsanwaltschaft München I Ref. 16 c.

Oberamtsrichter:

*Rich*



ER 4 Gs 263 134



16 Js - So

F

Nach den Akten  
— nicht — bestraft

Auszug aus dem Strafregister

~~der Polizeidirektion zu München~~  
der Staatsanwaltschaft *Guffstätt*

Familiennamen (bei Frauen Geburtsname): *Hippel*  
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): *Jenny*

Geburts- angaben	Tag: <i>14</i>	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk: <i>Guffstätt</i> Land:
	Monat: <i>5</i>	evtl. Stadtteil: <i>Münchinger</i>	
	Jahr: <i>02</i>	Straße: Verwaltungsbezirk: <i>Ingolstadt</i>	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden  
Vor- und Familien- (Geburts-) Name:  
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname: *Michael Hippel*  
Der Mutter Vor- und Geburtsname: *Aulgrimm Kießel*

Stand (Beruf): *Landwirt* evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes:

Wohnort: *München* Straße und Hausnummer: *Jnn. Gaf. I 114a*  
evtl. letzter Aufenthaltsort:

Staatsangehörigkeit: *2* Heimatgemeinde:  
Heimatbezirk:

Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:  
sind keine

Nr.	am	durch Abtzenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
1) 409/34.	2.3.34	A.G.	Jingolstadt	4 24		
			1 fortges. Verg. d. Verteilung von Schriften der Ernsten Bibel- forscher § 4 d.V.O.v. 28.2.33		1 Monat Gefgs.	
2) 174/34.	7.6.34	Urt. d. A.G.	Riedenburg	8 13		
			1 Verg.g. § 3 d.V.O. zur Abwehr heimt. Angriffe geg.d. Regierung d.nat. Erhebung		6 Wochen Gefgs.	
						Strafe erlassen auf Grund Ges. über Straffreiheit vom 7.8.34



Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Öffenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
3)1871/35.	26.7.35	A.G. Ingolstadt	fortges. Verbreitung von Druckschriften der Ernstes Bibelforscher Verg. nach § 4 d. V. O. v. 28.2.33	Einz. v. 6 Stück beschl. Bibel.	2 Monat Gefgs.	<p>Eichstätt, den 10. April 1937            Staatsanwaltschaft            bei dem Landgericht Eichstätt            Strafregister            J. A. </p>



Anklage - Urteil vorgelegt am 30. April 1937

Akt. Beich.: 16 <sup>a</sup> Is. So 744/37.

Sondergericht 4. MAI 1937 für den Bezirk des Oberlandesgerichts München
--

# I. Anklageschrift.

Ich erhebe öffentliche Klage  
gegen

**Haft!**

*W. H. G. i. e. l.*

1  
5, 5 R  
8 v. H.

**S t i p p e l** Georg, geboren am 14.5.1902 in Manching, AG. Jngolstadt, LG. Eichstätt, Eltern: Michael Stippel und Katharina Paulus, lediger Landwirt, wohnhaft zuletzt in Manching Haus Nr.56,

vorbestraft,

in dieser Sache seit 6. April 1937 in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis II in München,

*in Haft nach 8.3.37 (1. H. 1 R.)*

welchen ich beschuldige:

fortgesetzt den von der Obersten Landesbehörde erlassenen Anordnungen über das Verbot der Vereinigung der "Ernstes Bibel-forscher" zuwidergehandelt zu haben.

T a t b e s t a n d:

Der Beschuldigte trat 1930 aus der katholischen Kirche aus und liess sich im gleichen Jahr nach dem Ritus der JBV. taufen; er ist ein fanatischer Anhänger dieser Sekte. Stippel wurde wegen illegaler Betätigung für die JBV. bereits 3 mal bestraft und befand sich aus dem gleichen Grunde 2 mal mehrere Monate lang im Konzentrationslager Dachau.

*m. H. 37* Trotzdem setzte er seine Tätigkeit fort. Ende Januar oder Februar 1937 verteilte er in Jngolstadt und Umgebung etwa 300 Stück der "Resolution" und 15 Stück verbotene Broschüren "Entscheidung", welche er von einer in Augsburg fungierenden Untergruppdienerin der JBV. namens Walburga Harlacher zum Zwecke der Verteilung erhalten hatte.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Beschuldigte ist geständig.



Diese Handlung erfüllt den Tatbestand

eines fortgesetzten Vergehens gemäss §§ 1, 4 der VO. vom 28. 2. 1933 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13. 4. 1933 über das Verbot der "Ernstesten Bibelforscher".

Zur Aburteilung ist nach §§ 1, 2 der BD. v. 21. III. 33 über die Bildung von Sondergerichten — RGBl. I S. 135 — das **Sondergericht München** zuständig.

Als Beweismittel bezeichne ich

- a) Urkunden : Strafliste.
- b) Sonstiges : 5 Beiakten.

II. Formlose Mitteilung der Anklageschrift.

III. An den

**Herrn Vorsitzenden des Sondergerichts München**

mit dem Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung — Terminbestimmung — Haftfortdauer.

München, den 30. April 1937.

**Der Staatsanwalt bei dem Sondergerichte München.**

*Zu II:  
gelesen mit  
Auskunft z.  
Zusatzprot.  
v. 8.6.37.  
Luzer*





16-Js-So . . . 7.4.4.137

München, den . . . 5.5.37 *12*

Betreff:

*St. ppel. Opzug . . .*

**Haft**

weg. Verg. g.d. Ges. v. 20.12.34. *21.20.28.11.33.*

V e r f ü g u n g :

*zu 3: Erg. am 7.5.37  
Lsg*

- 1.) Die Hauptverhandlung wird angeordnet.
- 2.) Haftfortdauer wird angeordnet, . . . . . da die Haftgründe fortbestehen.
- 3.) Amtsgericht *München* . . . . . von 2 verständigt.
- 4.) Ins Haftregister eingetragen.
- 5.) Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt

auf *München*, den *8. Juni* 1937.  
vormittags *11 1/2* Uhr  
 Sitzungssaal Nr.211/II Just.-Palast. *P*

- 6.) Zum Verteidiger wird bestellt: Rechtsanwalt/Referendar  
~~*F. v. d. M. . . . .*~~  
*unter Ref. Josef Gierl in Mün (1. H. 13)*

Der Vorsitzende des Sondergerichts:

*[Signature]*

Landgerichtsdirektor.

Staatsanwaltschaft  
 12. MAI 1937  
 München I

- 1.) Gesehen am 12. Mai 1937
- 2.) Ins Register für Hauptverfahren eingetragen unter 16<sup>c</sup> Ks-Kfs-KMs-So *87/37*

- a.) Begl. Abschrift v. 1 u. 2 an den Angeklagten m. Ladung zugest.
- b.) Ladungen, ~~Überstellungen~~ und Vorführungsersuchen gefertigt am *11. Mai 1937*

Anklagebehörde bei dem Sondergericht.  
*[Signature]*

Der Urkundsbeante der Gesch.-St.:  
*[Signature]*



Altzeichen: ~~AVZ Sox~~ 15 c. Js-So. 744/37.

Strafprozeß Reg. So. ....

14

# Protokoll

geführt

in der öffentlichen Sitzung des **Sondergerichts** für den Bezirk des Oberlandesgerichts München  
bei dem Landgerichte München I

am **Dienstag**, den **8** ten **Juni** 1937 .

Gegenwärtig: Zur gegenwärtigen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen

1. der **Vorsitzende:**

Landgerichtsdirektor

Braun,

**S t i p p e l** Georg

wegen **Verg. g. d. V. v. 28. II. 1933**

2. die **Beisitzer:**

Landgerichtsräte:

1. Schwingenschlögl,

2. Zoller,

erschien nach Aufruf der Sache der Angeklagte ~~xyjndix~~ aus Unter-  
suchungshaft vorgeführt mit seinem Verteidiger  
**Referendar Gierl.**

3. als Vertreter der Anklagebehörde:

der II Staatsanwalt:

Dr. Riedl,

4. der Urfundsbeamte der Geschäfts-  
stelle:

Kzl. Ass. Prager.

~~Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen wurden auf-  
gerufen, nach § 69 RStPD. unterrichtet und nach § 57 RStPD.  
belehrt. Die Zeugen wurden aus dem Sitzungssaal zunächst ent-  
lassen. D. Sachverständige blieb mit Zustimmung aller  
Prozeßbeteiligten im Sitzungssaal anwesend.~~

Angew. Zeugen- und Sach-  
verständigen-Gebühren.

Ca. \_\_\_\_\_



Der Angeklagte , über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, gab diese an, wie in der Anklageschrift festgestellt.

Der Vorsitzende verlas die Anklageschrift vom 30. April 1937.

~~Der Angeklagte wurde sodann befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte sich zur Sache.~~

~~Er~~

Der Angeklagte , sodann befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle , erklärte sich zur Sache.

Aus den beigezogenen Akten des Amtsgerichts Ingolstadt (Strafliste Nr.1), des Amtsgerichts Riedenburg (Strafliste Nr.2) und des Amtsgerichts Ingolstadt (Strafliste Nr.3) wurden die Urteile teilweise verlesen.

Danach wurden die Zeugen und Sachverständigen einzeln vorgelesen und vernommen und zwar zunächst zur Person, wie folgt, und sodann zur Sache:



§ 257 StPD. wurde beachtet.

Die Beweisaufnahme wurde sodann vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt und erhielten der Staatsanwalt und sodann d. ~~StP.~~ Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwalt beantragte den Angeklagten im Sinne der Anklage zur Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten kostenfällig zu verurteilen, Anrechnung der Polizei- und Untersuchungshaft und Aurechterhaltung des Haftbefehls.

Der Verteidiger beantragte milde Strafe und Anrechnung der vollen Haft.



Der Angeklagte , befragt, ob er selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe , schloß sich den Ausführungen und Anträgen des Verteidigers an .

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Nach geheimer Beratung des Gerichts wurde sodann um .....14 Uhr .....40 Minuten .....1.)... nachstehendes

## Urteil

### Im Namen des deutschen Volkes!

verkündet, dessen Gründe durch den Vorsitzenden unter mündlicher Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts eröffnet wurden:

Stippel Georg, geboren am 14. Mai 1902 in Manching, ledig,  
Landwirt in Manching, z. Zt. in Untersuchungshaft,  
wird wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen die Verordnung zum  
Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zur Gefängnisstrafe  
von einem Jahr drei Monaten ab 3 Monate Polizei- und Untersuchungshaft  
sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.

#### 2.) B e s c h l u s s

Der Haftbefehl wird wegen Fortbestehens der Haftgründe aufrecht-  
erhalten.

Der Vorsitzende:

*Braun*

Landgerichtsdirektor.

Der Protokollführer:

*Wage*

Kzl. Assistent.

*Jan*  
*L. v. H.*  
*Schneiders*







Da er sich nach dem Verbot der Ernstes Bibelforscher noch weiter für diese betätigte, wurde er in mehrere Strafverfahren verwickelt. Er wurde am 2. März 1934 wegen fortgesetzter Verbreitung von Druckschriften der Ernstes Bibelforscher zu einem Monat Gefängnis verurteilt und hat diese Strafe in der Zeit vom 10. März bis 10. April 1934 verbüsst (Akten 409,410/34 des Amtsgerichts Ingolstadt). Ein gegen ihn wegen einer gleichen (an sich unter den Fortsetzungszusammenhang fallenden) Verfehlung beim Amtsgericht Geisenfeld anhängiges Strafverfahren wurde auf Einspruch hin am 11. Oktober 1934 auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 eingestellt (Akten des Amtsgerichts Geisenfeld, G 232/34). Am 7. Juni 1934 wurde der Angeklagte wegen eines Ende Januar 1934 gelegentlich der Verbreitung der Druckschriften begangenen Vergehens nach § 3 der Verordnung vom 21. März 1933 [ er hatte behauptet, Deutschland stehe vor dem Krieg, der Führer wolle den Krieg) zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Diese Strafe wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 erlassen (Akten des Amtsgerichts Riedenburg, 174/34 des Amtsgerichts Riedenburg).

Vor und nach Verbüßung der oben angeführten einmonatigen Gefängnisstrafe befand sich der Angeklagte wegen seiner Betätigung für die Ernstes Bibelforscher insgesamt etwa 5 Monate in Schutzhaft.

Am 26. Juli 1935 wurde der Angeklagte zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er "vom Herbst 1934 bis in die letzte Zeit in der Umgebung von Ingolstadt durch Verbreitung von Druckschriften der Vereinigung der Ernstes Bibelforscher für diese Vereinigung geworben hat". Er hat die Strafe in der Zeit vom 3. August bis 3. Oktober 1935 verbüsst (Akten 1871-73/35 des Amtsgerichts Ingolstadt). Er kam anschließend in Schutzhaft und war bis Mai 1936 im Konzentrationslager Dachau untergebracht.



2. Der Angeklagte liess sich durch die Verurteilung, durch den Vollzug der Strafen und durch die wiederholte Schutzhaft nicht abhalten, sich weiterhin für die Ernsten Bibelforscher zu betätigen. Als an einem nicht mehr näher feststellbaren Tage Anfangs Februar 1937 die Glaubensschwester Walburga Harlacher aus Augsburg zu dem Glaubensbruder Gerngross in Manching kam und nach dem Angeklagten verlangte, leistete dieser der ihm durch Gerngross überbrachten Aufforderung sogleich Folge und begab sich in die Wohnung des Gerngross. Er nahm dort von der Harlacher ca. 300 Exemplare der "Resolution" und gegen Bezahlung noch 95 Exemplare der Bibelforscherschriften "Entscheidung" entgegen und erklärte sich bereit, die Druckschriften am 11. Februar 1937 (an diesem Tage wurde auch anderwärts die "Resolution" schlagartig verbreitet) zu verbreiten. Er kam seinem Versprechen auch nach und verteilte am 11. Februar 1937 in Ingolstadt und Umgebung einen grossen Teil der "Resolution" von Haus zu Haus. Den anderen Teil gab er mehreren Glaubensgehörten zur weiteren Verbreitung. Bei dieser Gelegenheit setzte er auch die 95 Exemplare der "Entscheidung" ab, die er sie teils kaufte und teils verschenkte.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund des glaubhaften Schilderungen der polizeilichen Erhebungen des zuständigen Staatsanwaltes fest.

3. Der Angeklagte hat sich durch diese Tätigkeit gegen die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 87) mit Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. April 1933 (Staatsanzeiger Nr. 88) verkehrt. Er räumte dies auch ein und berief sich lediglich darauf, dass er Jehova mehr gehorchen müsse als den weltlichen Gesetzen.



Da sich der Angeklagte jeglicher Belohnung unzugänglich erwies, fast jede Frage mit einem Schwall von Bibelsprachen beantwortete und nicht das geringste Verständnis dafür aufbrachte, dass er durch die Auswirkungen seiner Straftaten seine alten Eltern immer wieder seiner Arbeitskraft beraubte, hat das Gericht auch eingehender die Frage geprüft, ob der Angeklagte für seine Verfehlungen voll verantwortlich zu machen ist. Das Gericht hat diese Frage bejaht. Der Angeklagte hat selbst angegeben, dass in seiner Familie keinerlei Geisteskrankheiten bekannt geworden sind. Er hat auch der Verhandlung in allen Punkten zu folgen verwehrt. Er hat selbst zugegeben, sich gegen die weltlichen Gesetze verfehlt zu haben. Der religiöse Fanatismus hat bei ihm sicherlich nicht einen die Willensbestimmungsfähigkeit ausschliessenden oder auch nur erheblich beeinträchtigenden als Krankheitsstörung der Geistesbetätigt<sup>heit</sup> oder als Geistesanhwä<sup>che</sup> anzusprechenden Grad erreicht. Dass er eine selbst bei Bibelforschern ungewöhnliche Hartnäckigkeit und Verständnislosigkeit zeigte, hängt offensichtlich mit seiner Charakterveranlegung zusammen. Der Angeklagte ist eben eine ausgesprochen bockbeinige Natur und das wirkt sich natürlich auch bei seinem Eintreten für die Lehre der Ersten Bibelforscher aus. Der Angeklagte war übrigens auch nicht etwa von Anfang an gesonnen, die strafrechtlichen Folgen seines Tuns als "Märtyrer" auf sich zu nehmen, denn er hat anfangs hartnäckig geleugnet und sich erst zu einem Geständnis bequemt, als er sich durch die Angaben der Mitheschuldigten überführt sah. Auch das spricht gegen die Annahme eines geistigen Defekts im Sinne des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. Der Angeklagte war aus allen diesen Gründen für seine Tat voll verantwortlich zu machen und demgemäß zu verurteilen.

Leitlich darauf, dass er weltlichen Gesetzen.



4. Strafmildernd kam in Betracht, dass sich die strafbare Tätigkeit nur auf einen kurzen Zeitraum erstreckte und dass dem Angeklagten die Verbreitung der Druckschriften von einer Glaubensschwester angetragen wurde. Dem Angeklagten war auch zugute zu halten, dass er ein einfältiger und verschrobener, für die Ideen der Ernsten Bibelforscher leicht zugänglicher Mensch ist. Erschwerend musste aber ins Gewicht fallen, dass der Angeklagte in besonderem Masse an der Verbreitung der Resolution mitgewirkt hat, dass er dabei auch noch eine Broschüre mitverbreitet hat und dass er auch jetzt noch nicht gewillt ist, sich künftig an das Verbot zu halten. Dass der Angeklagte bisher in der illegalen Organisation noch keine besondere Rolle gespielt hat, erklärt sich lediglich daraus, dass er eben in einem kleinen Dorfe ansässig ist, macht ihn aber nicht weniger gefährlich. Er gab selbst an, dass er nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft darum gebittet habe, er möge wieder Gelegenheit bekommen, sich für seine Überzeugung einzusetzen und zu betätigen. Einer solchen durch die bisherigen Strafen und durch die langdauernde Schutzhaft nicht gebrochenen Widersetzlichkeit konnte nur durch eine ganz schwere Strafe entgegengetreten werden. Das Gericht hielt eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten für schuldentsprechend. Immerhin erschien es aber angezeigt, von der seit 7. März 1937 dauernden Polizei- und Untersuchungshaft 3 Monate auf die Strafe anzurechnen.

Kosten: §§ 464, 465 StPO.

Der Vorsitzende:

*W. K. (11.6)*  
Landgerichtsdirektor



Die Beisitzer:

*W. K. (11.6)*  
11. VI.  
Landgerichtsräte.



16 KMs-So. 87/37 (97)  
16 c Js-So. 744/37.

Vollstreckbare Ausfertigung.

Im Namen des deutschen Volkes!

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts München bei dem Landgerichte München I erlässt in der Strafsache gegen

St i p p e l Georg

wegen Verg. g. d. V. v. 28. II. 1933

in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1937, an der teilgenommen haben:

1. der Vorsitzende: Landgerichtsdirektor Braun,
  2. die Beisitzer: Landgerichtsräte Schwingenschlögl und Zoller,
  3. der II. Staatsanwalt Dr. Riedl,
  4. der stv. Urkundsbeamte: Kzl. Assistent Prager,
- folgendes

U r t e i l :

St i p p e l Georg, geboren am 14. Mai 1902 in Manching, ledig, Landwirt in Manching, z. Zt. in Untersuchungshaft, wird wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zur Gefängnisstrafe von einem Jahr drei Monaten ab 3 Monate Polizei- und Untersuchungshaft sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.

5. Juni 1937  
Haft.  
I

Mit Akten, 1 begl. Abschrift des Urteils zum Strafgesuch

- 1.) zur Anklagebehörde beim Sondergericht,
- 2.) zur Strafvollzugsabteilung

F. S. folgendes  
L. O. V. ...  
" " ...  
" " ...  
" " ...

Derjenige Kosten berechnet und eingefordert München, den 12. Juli 1937 Geschäftsstelle der Strafvollzugsbehörde der Staatsanwaltschaft München I

- 1.) Zur Beglaubigung der Urteilsformel.
  - 2.) Das Urteil ist vollstreckbar.
  - 3.) Zeit der Urteilsverkündung: 14 1/2 h.
- München, den 4. Juni 1937.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesgerichts München:



*Handwritten signature*



Der Vorstand  
des Strafgefängnisses  
München - Stadelheim.

Staatsanwalt  
München, den 8. Juni 1938

München, den 8. Juni 1938.

An die Staatsanwaltschaft für den Landgerichtsbezirk  
das Amtsgericht

München I

Betreff:

Strafvollzug gegen den Art. Lustrant

Stippel Georg  
geb. 14.5.02

wegen Verz. g. V.O. n. 28.2.33

A. O. Nr. 16 KMs Nr 87/37 (97)

V. R. Nr. II Nr 396/37

Urteil vom: 8.6.37

Der nebensannte Gefangene hat die  
ihm zuerkannte Gefängnisstrafe von

1 Jhr. 3 Mt. - Wch. - Tage  
ab 3 Mt. Unterf.-haft hier  
verbüßt.

Er - Sie - wurde heute mit Strafende ent-  
lassen.

Im Auftrag:

Bayer

10. Juni 1938  
Strafvervollst. II



# Stiftung Bayerische Gedenkstätten KZ-Gedenkstätte Dachau

KZ-Gedenkstätte Dachau, Alte Römerstr. 75, 85221 Dachau

---

AUSZUG AUS DEM HIER VORLIEGENDEN ALPHABETHISCHEN NAMENSVERZEICHNIS  
DER HÄFTLINGE DES KONZENTRATIONSLAGERS DACHAU:

Stippel Georg 14.5.02 Manchino 56 18623 Zug. 14.9.38  
b. Ingolstadt Sch. Bifo 3x KL. u. 27.9.39 u.

## Erklärung der Abkürzungen:

Name: Stippel Georg

geboren: 14.5.02 in Manchino

letzter Wohnsitz: Manchino 56, b. Ingolstadt

Häftlingsnummer : 18623

Sch.: Schutzhaft

Bifo.: Bibelforscher

Zug.: Zugang 14.9.38

3 x KL : 3 x im Konzentrationslager

ü.: überstellt am 27.9.39 nach Mauthausen

Postanschrift:  
KZ-Gedenkstätte Dachau  
85221 Dachau, Alte Römerstraße 75  
Tel. 0 81 31/66 997-0  
Fax 0 81 31/22 35

e-mail: [info@kz-gedenkstaette-dachau.de](mailto:info@kz-gedenkstaette-dachau.de)  
Internet: [www.kz-gedenkstaette-dachau.de](http://www.kz-gedenkstaette-dachau.de)  
e-mail: [info@cc-memorial-site-dachau.org](mailto:info@cc-memorial-site-dachau.org)  
Internet: [www.cc-memorial-site-dachau.org](http://www.cc-memorial-site-dachau.org)



## Georg Stippel

Georg Stippel wurde am 14. Mai 1902 als Sohn eines Landwirts in Manching geboren und wuchs zusammen mit seiner Schwester dort auf. Nach Abschluss der Volksschule arbeitete er in der elterlichen Landwirtschaft mit. 1930 schloss er sich der Gemeinschaft der Ernsten Bibelforscher an.

In Ingolstadt und Umgebung hatte sich in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg eine Gemeinschaft Ernster Bibelforscher gebildet, die sich im September 1922 erstmals mit einer Großveranstaltung im Schöffbräukellersaal an die Öffentlichkeit wandte. Drei Jahre später bekannten sich hier 15 Personen offen zu den Bibelforschern. Ein etwa zur selben Zeit entstandenes Foto zeigt 16 Männer und 24 Frauen aus Ingolstadt und Umgebung als Mitglieder dieser Gemeinschaft. War man bereits vorher den Anfeindungen verschiedener Gruppen, wie Kirchen und Parteien, ausgesetzt, so änderte sich nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten zunächst nicht viel. Zwar wurde die „Internationale Bibelforscher-Vereinigung“ schon 1933 verboten, doch waren damit nur Zusammenkünfte und Missionstätigkeit untersagt, der Bezug der Zeitschrift „Wachturm“ aber noch erlaubt. Abgesehen von Juden und Kommunisten gab es keine „staatsfeindliche Gruppe“, die mit solcher Perfektion überwacht wurde wie die Bibelforscher. Keine andere Gruppierung – mit Ausnahme der Kommunisten – hielt den Widerstand gegen den NS-Staat so beharrlich aufrecht und führte ihn so mutig durch. Die Mitglieder beteiligten sich nicht an den Wahlen, verweigerten den „Deutschen Gruß“, die Beflaggung und sogar den Wehrdienst. Erst ab 1937 ließen sie sich vereinzelt in die Partei oder deren Untergruppierungen pressen. In Manching wurde im Sommer 1935 „verbotenes Werbematerial“ beschlagnahmt und der 33jährige Georg Stippel in Haft genommen. Er musste zunächst zwei Monate im Gefängnis in



Ingolstadt zubringen und kam anschließend als „Schutzhäftling“ in das Konzentrationslager Dachau. Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung dauerte sein Aufenthalt dort acht Monate. Seine Entlassung verdankte er schließlich vor allem dem Umstand, dass er als einziger Sohn – seine Schwester war bereits an einen Bauern verheiratet – für die Arbeit zuhause dringend notwendig war. Bei der anschließenden Observierung seines Anwesens wurde festgestellt, dass Stippel nachts oft abwesend war, offensichtlich betätigte er sich weiterhin mit der Verteilung verbotener Schriften. Da er die Auskunft über sein nächtliches Tun verweigerte, wurde er am 8. März 1937 in Ingolstadt wegen illegaler Weiterbetätigung als „fanatischer Ernster Bibelforscher“ erneut in Schutzhaft genommen. Wie sich bei zwei Gestapoverhören herausstellte, hatte er im Januar und Februar über 300 verbotene Flugschriften und Broschüren verteilt. Dafür wurde er am 8. Juni 1937 vom Sondergericht München zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. Am 8. Juni 1938 erfolgte seine Entlassung aus dem Gefängnis, doch schon am 14. September dieses Jahres wurde er erneut verhaftet und ein drittes Mal in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert. Von dort erfolgte am 27. September 1939 seine Überstellung in das Konzentrationslager Mauthausen, wo er am 18. Februar 1940 infolge der unmenschlichen Haftbedingungen umkam. Georg Stippel wurde nur 37 Jahre alt. (Edmund Hausfelder)